

**Dr. Hannemor Keidel**  
**Technische Universität München (TUM)**

## **Stellungnahme**

**Öffentliche Anhörung**

**zum Thema**

**„Verfassungsrechtliche Grenzen und Perspektiven  
einer besseren Zusammenarbeit von Bund und Ländern  
in Bildung und Wissenschaft“**

**am 19. März 2012**



# **Stellungnahme der TUM zum Hearing: „Verfassungsrechtliche Grenzen und Perspektiven einer besseren Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Bildung und Wissenschaft“ am 19. März 2012**

**ZUSAMMENFASSUNG:** Im Lichte des verschärften internationalen Wettbewerbs um neues Wissen verbietet sich die Fortsetzung des strikten Föderalismus-Prinzips im Bereich von Bildung und Forschung. Sinnvoll erscheint die Novellierung des Artikels 91b GG, um

- a) die außeruniversitäre Forschung und die Hochschulen stärker zusammenzuführen (Abs. 1) als auch die Unterstützung der Hochschulen durch den Bund zu verstärken und
- b) dem Bund eine ergänzende Förderung auch im Schulwesen zu ermöglichen (Abs. 2).

Die Exzellenzinitiative, der Bildungspakt und die Gründung des Karlsruhe Institute of Technology (KIT) durch Fusion der TU Karlsruhe mit dem Helmholtz-Forschungszentrum Karlsruhe sind aktuelle Beispiele, dass selbst auf Basis der gegebenen Verfassungsgrundlagen ein Zusammenwirken von Bund und Ländern möglich ist. Durch eine Grundgesetzänderung hätten Bund und Länder noch mehr Möglichkeiten der Zusammenarbeit im Hochschulbereich, insbesondere unter der Maßgabe, dass die Exzellenzinitiative 2017 ausläuft.

## **I. Ausgangslage**

Gemessen am Bruttosozialprodukt (BSP) investiert Deutschland in sein Bildungssystem weniger als der Durchschnitt der OECD-Länder. Dies trifft auch auf die Hochschulen zu: Deutschland investiert in die Hochschulen knapp 1% BSP. Die EU-Kommission möchte als Benchmark 2% BSP für die Hochschulen setzen, so wie die Lissabon-Deklaration 3% BSP für F&E Investitionen vorgegeben hat. Der Dresdner Bildungsgipfel 2009 hat für Bund, Länder und Wirtschaft gemeinsame Bildungsausgaben von 10% BSP als Zielmarke 2015 gesetzt („Bildungsrepublik Deutschland“). Nicht nur ist Deutschland von diesen Zielmarken noch weit entfernt, sondern es wird sich die allseits erkannte Unterfinanzierung des Bildungswesens noch weiter verschärfen. Es besteht allgemein Konsens, dass das Finanzierungsdefizit der deutschen Hochschulen insgesamt rund 4 Milliarden Euro beträgt. Der Ausgleich dieses Defizits würde einem Anteil von lediglich 0,15 % BSP entsprechen (oder 0,4% des deutschen Exportvolumens). Die vor wenigen Jahren durchgeführte Föderalismus-Reform hat in dem existenziell so wichtigen Politikfeld der (Hochschul-) Bildung und Wissenschaft die nationale Mitsprache und Mitfinanzierung zugunsten regionaler Verantwortung zurückgedrängt. Die öffentlichen Aufwendungen für die Hochschulen in Deutschland werden zu 90 % von den Ländern finanziert.

## **II. Beteiligung des Bundes im Hochschul- und Schulbereich mit Verfassungsänderung**

Nach Artikel 91b GG können bisher nur „Vorhaben“ gefördert werden, was eine zeitliche Befristung impliziert. Außerdem ist in jedem Einzelfall die Zustimmung aller (auch nichtbeteiligter) Länder erforderlich. Eine Weiterentwicklung ist wünschenswert:

### **a) Wegfall des Einstimmigkeits-Erfordernisses**

Das Einstimmigkeits-Erfordernis sollte aufgehoben werden.

### **b) Bundesförderung für „Einrichtungen der Wissenschaft“**

Bisher spricht der Artikel 91b, Abs. 1, Ziffer 1 von „Einrichtungen der wissenschaftlichen Forschung außerhalb der Hochschulen“ und von Hochschulen, an denen nach bisheriger Fassung nur „Vorhaben“ vom Bund gefördert werden können. Der Artikel 91b Abs. 1 GG sollte wie folgt geändert werden: (1) Bund und Länder können aufgrund von Vereinbarungen in Fällen überregionaler Bedeutung bei der Förderung von Hochschulen und anderen Einrichtungen der Wissenschaft zusammenwirken. (2) Vereinbarungen über die Förderung von Hochschulen bedürfen der Zustimmung der Länder, alternativ der Zustimmung des Bundesrats.

### **c) Öffnung für die Bundesbeteiligung an der Schulentwicklung**

Eine eingeschränkte Förderungskompetenz des Bundes auch im Schulwesen wäre durch eine Änderung des Artikels 91b Absatz 2 GG durch Einfügung des Wortes „Förderung“ möglich: Die Neufassung würde dann lauten:

„(2) Bund und Länder können aufgrund von Vereinbarungen **zur Förderung** und zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich und bei diesbezüglichen Berichten und Empfehlungen zusammenwirken.“ Aus Konsistenzgründen wäre hier ebenfalls eine Vorschrift über die qualifizierte Länderzustimmung anzufügen.